

Herr Frank Wittkowski, Einwohner der Stadt Varel, wendet sich mit dem als Anlage beigefügten Schreiben in Form einer Anregung nach § 34 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) an die Verwaltung und an den Rat der Stadt Varel.

Bezüglich des durch Ratsbeschluss der Stadt Varel vom 05.03.2021 verabschiedeten Medienentwicklungsplans wird im Wesentlichen angeregt, den Medienentwicklungsplan für die Grundschulen der Stadt Varel um eine entsprechende Regelung zu den Kriterien „faire Materialien“, „Lebensdauer und Reparaturfähigkeit“ und „menschenwürdige Produktionsbedingungen“ zu ergänzen.

Gemäß § 34 NKomVG hat Jede Person das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Kommune an die Vertretung zu wenden. (...) Einzelheiten regelt die Hauptsatzung.

Gemäß § 10 Abs. 6 der Hauptsatzung für die Stadt Varel wird Erledigung der Anregungen und Beschwerden dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen. Mit Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 22.07.2021 wurde die Anregung an den Ausschuss für Schulen, Kultur und Sport überwiesen.

Bis zu einer abschließenden Entscheidung durch den Rat wird die Verwaltung im Rahmen der Möglichkeiten die genannten Kriterien im Zusammenhang mit den Beschaffungen aus dem Medienentwicklungsplan berücksichtigen.